

2017 / Nr. 25 vom 27. März 2017

Der Senat hat in der Sitzung vom 14. März 2017 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

64. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Information Security Management CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

65. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „IT-Governance & Strategie CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

66. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Human, Corporate & IT Competence (Akademische/r Experte/in)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

67. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Innovationsmanagement“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

68. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Relations“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

69. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

70. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Menschenrechte / Human Rights“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

71. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

72. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sport- und Eventmanagement, MBA“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

73. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Sport- und Eventmanagement, MBA“

74. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

75. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“

64. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Information Security Management CP“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Information Security Management CP“ setzt es sich zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Sicherheitsaspekte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im öffentlichen und Non-profit-Bereich zu vermitteln, unter Berücksichtigung der fortschreitenden europäischen Integration.

Das Studium vermittelt neben den theoretischen Grundlagen zur Gestaltung einer Sicherheitspolitik und daraus abgeleitet die Konzeption eines integrierten Informations-Risiko- und Informationssicherheitsmanagementsystems die Kompetenz, aktuelle Geschäftsmodelle und Strategien in Bezug auf das IT-Risiko unter der Einbeziehung der Compliance bewerten zu können. Einem gesamtheitlichen Sicherheitsansatz folgend werden Managementqualifikationen zum Aufbau und Ausgestaltung eines Internen Kontrollsystems (IKS) und einer geeigneten Notfallorganisation vermittelt, sowie die Fähigkeit geschult, proaktiv Maßnahmen gestalten zu können, die die notwendige Awareness schaffen.

Da sich Informationssicherheit als Führungsaufgabe des Informationsmanagements verstehen lässt, sind auch all diejenigen, die sich mit Führungsaufgaben oder Führungsunterstützungsaufgaben auseinandersetzen, angesprochen oder ein direktes oder indirektes Interesse an dem Themengebiet haben, sei es innerhalb eines Unternehmens (Fachbereiche, Controlling, Revision, etc.) oder auch aus externer Sicht (BeraterIn, PrüferIn, etc.).

Lernergebnisse

Die Absolventinnen/Absolventen sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden sowie der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in der Lage,

- ein Informationssicherheitsmanagementsystem zu gestalten bzw. ein bestehendes Informationssicherheitssystem optimieren zu können.
- aktuelle Geschäftsmodelle und Strategien in Bezug auf das IT-Risiko zu evaluieren.
- Risikomanagement, Business Continuity Management (BCM), Business Resilience sowie ICT Continuity Management und Krisenmanagement voneinander abzugrenzen.
- ein betriebliches Krisen- und Notfallmanagement für den Unternehmenskontext und den konkreten Anlassfall entwerfen zu können.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert in seiner berufsbegleitenden Studienvariante zwei Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „*Information Security Management CP*“ :

- (1) ein in- oder ausländischer Hochschulabschluss (min. Bachelor, 180 ECTS).
- (2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, können dann zugelassen werden, wenn sie
 - a) mit allgemeiner Universitätsreife mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung nachweisen können. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - b) ohne allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung nachweisen können. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Und:

- (3) Bewerberinnen/Bewerber müssen über entsprechende Englischkenntnisse verfügen.

Die Feststellung der formalen Eignung obliegt der Lehrgangsleitung unter der Berücksichtigung der Qualitätsvorgaben der Donau-Universität Krems.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
Lehrveranstaltungen			
Information Security Management		160	20
Sicherheits- & Security Management	SE	40	5
Geschäftsmodelle und IT-Strategie	SE	40	5
Governance, Risk & Compliance	SE	40	5
Krise – Notfall – BCM	SE	40	5
Wissenschaftstheorie & Wissenschaftliches Arbeiten		30	4
Wissenschaftstheorie & universitäre Weiterbildung*	SE	10	3
Seminar zum Wissenschaftliches Arbeiten	UE	20	1
Seminararbeit		-	6
Summe		190	30

* Diese Lehrveranstaltung wird im Blended Education Modus geführt

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

- (1) mündliche und/oder schriftliche Prüfung sämtlicher im Unterrichtsprogramm ausgewiesenen Lehrveranstaltungen.
- (2) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Seminararbeit, deren Themenstellung dem Themengebiet Information Security Management zuordenbar sein muss.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätsehgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

65. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „IT-Governance & Strategie CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „IT-Governance & Strategie CP“ setzt es sich zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Sicherheitsaspekte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im öffentlichen und Non-profit-Bereich zu vermitteln.

IT-Governance wird dabei als das System begriffen, durch das die IT innerhalb von Unternehmen gelenkt und kontrolliert wird. Als integraler Bestandteil der Corporate Governance beschäftigt sie sich mit Führungs- und Organisationsstrukturen sowie Prozessen, die sicherstellen, dass die IT die Geschäftsstrategien und -ziele unterstützt und vorantreibt. Neben den theoretischen Grundlagen beispielsweise der Rechtevergabe unter verschiedenen Beteiligten, wie zum Beispiel dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat, und vermittelt das Studium Verfahren der Entscheidungsfindung im IT-Bereich. Darüber hinaus werden Methoden und Best-Practice-Ansätze gelehrt, mit deren Hilfe IT-Ziele definiert werden können, und die auch als Mittel zum Erreichen dieser Ziele und zur Überwachung der Performance geeignet sind.

Der Universitätslehrgang richtet sich an angehende oder aktive CIOs, um ihnen das nötige Fachwissen und den erforderlichen Werkzeugkasten an Methoden und Verfahren zum Management und zur Entwicklung der IT Funktion zu vermitteln.

Lernergebnisse:

Die Absolventinnen/Absolventen sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden sowie der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in der Lage,

- die Verbindung zwischen technologischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen darstellen zu können.
- die verschriftliche IT-Strategie interpretieren und auf ihre konkrete Ausrichtung zur Unternehmensstrategie überprüfen zu können.
- die zentralen Modelle und Dimensionen der IT-Governance zu definieren.
- die relevanten Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Governance auf europäischer und nationaler Ebene zu evaluieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante zwei Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „IT-Governance & Strategie CP“ ist:

- (1) ein in- oder ausländischer Hochschulabschluss (min. Bachelor, 180 ECTS) oder
- (2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, können dann zugelassen werden, wenn sie
 1. die allgemeine Universitätsreife erworben haben und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung nachweisen können oder
 2. ohne allgemeine Universitätsreife eine berufsspezifische Aus-/Fortbildung (z.B. internationale Zertifizierungen im Bereich der Normen und Standards) abgeschlossen haben und mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung nachweisen können.
Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Und:

- (3) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen über entsprechende Englischkenntnisse verfügen.

Die Feststellung der formalen Eignung obliegt der Lehrgangsleitung unter der Berücksichtigung der Qualitätsvorgaben der Donau-Universität Krems.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
Lehrveranstaltungen			
IT-Governance & Strategie		160	20
IT-Management	SE	40	5
IT-Strategie, Architektur & Value Management	SE	40	5
IT-Governance, Risk & Compliance	SE	40	5
Frameworks der Governance	SE	40	5
Wissenschaftstheorie & Wissenschaftliches Arbeiten		30	4
Wissenschaftstheorie & universitäre Weiterbildung*	SE	10	3
Seminar zum Wissenschaftliches Arbeiten	UE	20	1
Seminararbeit		-	6
Summe		190	30

*Diese Lehrveranstaltung wird im Blended Education Modus geführt

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

- (1) mündliche und/oder schriftliche Prüfung sämtlicher im Unterrichtsprogramm ausgewiesenen Lehrveranstaltungen.
- (2) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Seminararbeit, deren Themenstellung dem Themengebiet IT-Governance & Strategie zuordenbar sein muss.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

66. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Human, Corporate & IT Competence (Akademische/r Experte/in)“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Human, Corporate & IT Competence (Akademische/r Experte/in)“ setzt es sich zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse im Bereich der Telekommunikation, Information und Medien zu vermitteln, unter der Berücksichtigung des dafür notwendigen Managements.

Lernergebnisse

Die AbsolventInnen sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden sowie der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in der Lage,

- die Funktion der eigenen Rolle, die Positionsziele, die Kernaufgaben und Anforderungen zu benennen und können potenzielle Entwicklungsmöglichkeiten für sich selbst und das berufliche Umfeld ableiten.
- die Bedeutung des Managementkreises für die Arbeit mit Zielen und das persönliche Zeitmanagement zu beschreiben und erprobte Instrumente um Ziele festzulegen, Teilaufgaben zu planen, Prioritäten zu setzen, Aktivitäten umzusetzen und die Zielerreichung zu prüfen, einzusetzen.
- die Strategieentwicklung als zukunftsorientierten Führungsprozess zu beschreiben.
- die wichtigsten Grundlagen des österreichischen Finanz-, Informations- und Wirtschaftsrechts wiederzugeben.
- relevante Theorien, Konzepte und Best Practice-Modelle im strategischen IT-Management mit Fokus Banking & Finance zu beschreiben.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Als Wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der Wissenschaftliche Beirat des Universitätslehrgangs „Human, Corporate & IT Competence (Akademische/r Experte/in)“.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung.

§ 5. Dauer

Die Dauer des Universitätslehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante drei Semester und weist insgesamt 60 ECTS-Credits aus.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Human, Corporate & IT Competence (Akademische/r Experte/in)“:

- (1) ein in- oder ausländischer Hochschulabschluss (min. Bachelor, 180 ECTS).
- (2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, können dann zugelassen werden, wenn sie
 - a) mit allgemeiner Universitätsreife mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung nachweisen können. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - b) ohne allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung nachweisen können. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Und:

- (3) Absolvierung eines geeigneten Auswahlverfahrens und
- (4) Nachweis entsprechender Englischkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
1. Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Management			120	15
	Konsequenzen der Globalisierung	UE	40	5
	Business Modelling	VO	40	5
	Business Intangibles	VO	40	5
2. Kommunikation und Leadership			80	11
	Kommunikationstechniken	UE	35	5
	Selbstmanagement & Führung	UE	45	6
3. Rechtliche Grundlagen und IT-Governance			60	8
	Finanzrecht	VO	15	2
	Informations- & Wirtschaftsrecht	SE	15	2
	IKT Grundlagen	SE	30	4
4. IKT (Vertiefung) Anwendungen & Konzeption			90	15
	IT Szenarien	SE	30	5
	Banking & Finance (IT)	EX	30	5

	Zukunftstrends & Szenarien	SE	30	5
5. Projektarbeit				11
GESAMT			350	60

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

- (1) Fachprüfung im Fach Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Management.
- (2) Fachprüfung im Fach Kommunikation und Leadership
- (3) Fachprüfung im Fach Rechtliche Grundlagen und IT-Governance
- (4) Fachprüfung im Fach IKT (Vertiefung) Anwendungen & Konzeption
- (5) Die schriftliche Arbeit („Projektarbeit“) ist als Hausarbeit zu erstellen und im Rahmen einer kommissionellen Prüfung mündlich zu präsentieren und zu verteidigen.
- (6) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätsehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Human, Corporate & IT Competence“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

67. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Innovationsmanagement“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang "Innovationsmanagement" hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten für die Implementierung und Durchführung von Innovationen in Unternehmen zu vermitteln. Die zentrale Zielsetzung liegt in der Auseinandersetzung mit den vielfältigen Möglichkeiten zur nachhaltigen Einführung innovativer Maßnahmen, um Projekte in der Praxis erfolgreich implementieren zu können. Besonderer Wert wird dabei auf die Erfordernisse niederösterreichischer KMU gelegt.

Lernergebnisse

Die AbsolventInnen sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden sowie der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in der Lage,

- auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen Innovationsprozesse im Hinblick auf die Besonderheiten des KMU-Umfeldes zu steuern bzw. innovative Technologien, Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln.
- die Besonderheiten von Projektumsetzungen mit dem Fokus Innovation im KMU-Umfeld zu beschreiben und können diese kritisch reflektieren.
- eine Projektplanung unter dem besonderen Fokus des KMU-Umfeldes auszuführen und passende Umsetzungsstrategien abzuwägen.
- moderne Methoden zur Ideengenerierung zu beschreiben und zu analysieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Die Dauer des Universitätslehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante zwei Semester und weist insgesamt 30 ECTS-Credits aus.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „*Innovationsmanagement*“ :

- (1) ein in- oder ausländischer Hochschulabschluss (min. Bachelor, 180 ECTS).
- (2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, können dann zugelassen werden, wenn sie
 - a) mit allgemeiner Universitätsreife mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung nachweisen können. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

- b) ohne allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung nachweisen können. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Und:

- (3) Nachweis entsprechender Englischkenntnisse.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	UE	ECTS
Rhetorik und Präsentation, Gesprächsführung & Teambildung und Konfliktmanagement	Rhetorik und Präsentation	SE	17	3
	Gesprächsführung	UE	17	3
	Teambildung und Konfliktmanagement	SE	17	3
Projektmanagement	Projektmanagement (Konkrete Projektumsetzung mit Reviewschleifen)	UE	34	8
Wissensmanagement & Kreativitätstechniken	Wissensmanagement	SE	17	3
	Kreativitätstechniken (Fallbeispiele in Hausarbeit mit Feedbackschleifen)	UE	17	3
Leadership Skills	Leadership Skills	UE	25	7
Gesamt			153	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

- (1) Fachprüfung im Fach Projektmanagement: Entwicklung eines konkreten Projektes
- (2) Fachprüfung im Fach Leadership Skills: Gruppenarbeit mit anschließender Präsentation
- (3) Fachprüfung im Fach Rhetorik und Präsentation, Gesprächsführung & Teambildung und Konfliktmanagement in Form eines Kurz-Assessments
- (4) Fachprüfung im Fach Wissensmanagement & Kreativitätstechniken

(5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

68. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Relations“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang International Relations eröffnet Studierenden die Möglichkeit, Fachwissen im Bereich der Internationalen Beziehungen zu erlangen und so zur Expertin bzw. zum Experten in einem Bereich zu werden, der ständigen Veränderungen unterworfen ist und sich durch große Dynamik auszeichnet. Auf der Grundlage eines interdisziplinären Ansatzes aus Recht, Politik und Wirtschaft erhalten die Studierenden eine fundierte und den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragende Weiterbildung, die darauf abzielt, Probleme der Weltpolitik kritisch beurteilen zu können, die Komplexität der internationalen Beziehungen verstehen bzw. einordnen zu können sowie Lösungsansätze auszuarbeiten und anzubieten.

Vor dem Hintergrund dieses Ausbildungsziels liegt hier ein besonderes Augenmerk in der Schulung analytischer Fähigkeiten vor allem im Hinblick auf weltweite wirtschaftliche, rechtliche und politische Strukturen und Probleme. Zusätzlich wird die Orientierungskompetenz der Studierenden, d.h. die Fähigkeit, erworbenes Wissen in einen Sinnzusammenhang bringen und umsetzen zu können, geschärft. Eine für internationale Beziehungen unumgängliche Sprachvertiefung in Englisch komplettiert das Studienprogramm.

Der Universitätslehrgang richtet sich an all jene, die in einem Berufsfeld mit internationaler Ausrichtung tätig werden wollen/tätig sind und soll durch sein hohes akademisches Niveau in einer von Internationalisierung, Globalisierung und Wettbewerb bestimmten Berufswelt zur Optimierung internationaler Karrierechancen beitragen.

Lernergebnisse:

Absolventinnen/Absolventen des Universitätslehrgangs

- können die Grundlagen und Zusammenhänge internationaler Beziehungen sowie diesbezügliche politische Prozesse, Strukturen und Organisationen analysieren und erklären;
- können internationale Problemfelder aus dem Politik-, Rechts- und Wirtschaftsbereich identifizieren;
- können komplexe Problem- und Fragestellungen der internationalen Beziehungen im Hinblick auf Lösungsansätze beurteilen und erläutern;
- können die erworbenen Sprachkompetenzen situativ einsetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als Vollzeit- und/oder berufsbegleitende Studienvariante angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs ist vom Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter zu bestellen. Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst als Vollzeitstudium 3 Semester, als berufsbegleitendes Studium 4 Semester (einschließlich der Verfassung einer Master Thesis). Beide Studienvarianten umfassen insgesamt 90 ECTS-Punkte.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) a) ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Hochschulstudium zumindest auf Bachelorniveau (180 ECTS, 3 Jahre),

oder

b) sofern eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: allgemeine Universitätsreife und eine vierjährige studienrelevante Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden,

oder

c) sofern eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden.

(2) Englisch-Nachweis. Personen, die die Zulassung zum Universitätslehrgang beantragen, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von Lehrgangsleitung festgelegt.

(3) Deutsch-Nachweis. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgelegt.

(4) Eine positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen:

Fachübersicht

Fach	ECTS	UE	LV Art
Einführung in die internationalen Beziehungen (Weltgeschehen seit 1945; Grundlagen und Theorien der internationalen Beziehungen; Einführung in das Recht der internationalen Staatengemeinschaft)	6	50	VO
Die Europäische Union (Die EU vor neuen Herausforderungen; Außenbeziehungen der EU; das Europäische Sicherheitssystem)	4	30	VO
Die transatlantischen Beziehungen (Die Entwicklung der transatlantischen Beziehungen; Grundzüge der US-Außenpolitik; die neue NATO)	4	30	VO
Internationale Organisationen I (Die internationalen Organisationen; Abrüstung und die IAEA; Exkursion Vereinte Nationen Wien)	4	30	VO
Internationale Organisationen II (Interkulturelles Management; Konsular- und Diplomatenrecht; Lobbying)	4	32	VO
Europäische und internationale Wirtschaft (Einführung in die internationale Wirtschaft; volkswirtschaftliche Aspekte der EU; internationale Finanzmärkte; internationale Handelsbeziehungen der EU; internationale Wirtschaftsräume)	6	46	VO

Europarecht/ Europäisches Wirtschaftsrecht (Institutionelles und materielles Europarecht; Europäisches Wirtschaftsrecht/Binnenmarktrecht)	6	48	VO
Problemfelder der internationalen Beziehungen und neue Herausforderungen (Krisengebiete und Konfliktzonen; neue politische und sicherheitspolitische Problemfelder; Rüstungskontrolle; Europäisches Konflikt- und Krisenmanagement)	6	46	VO
Menschenrechte, Minderheiten, Migration (Migration in Europa; Minderheiten und Minderheitenpolitik in Europa; Menschenrechte; internationale Entwicklungszusammenarbeit)	4	30	VO
Kriminalität und Menschenhandel (Die Bekämpfung der internationalen Kriminalität und des Menschenhandels; die PJZS der Europäischen Union; Strafrecht und Strafvollzug)	5	44	VO
Area Studies I (aktuelle politische und sicherheitspolitische Entwicklungen im europäischen Raum - ausgewählte Länder- und Themenstudien)	5	44	SE
Area Studies II (aktuelle politische und sicherheitspolitische Entwicklungen im außereuropäischen Raum - ausgewählte Länder- und Themenstudien)	6	50	SE
English Communication I (The Legal Language of the European Union)	4	34	SE
English Communication II (English for International Relations)	6	50	SE
ECTS / UE	70	564	
Master Thesis	20		
ECTS	90		

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die Fächer:
 - **Einführung in die internationalen Beziehungen**
 - **Die Europäische Union**
 - **Die transatlantischen Beziehungen**
 - **Internationale Organisationen I**
 - **Europäische und internationale Wirtschaft**
 - **Europarecht/ Europäisches Wirtschaftsrecht**
 - **Problemfelder der internationalen Beziehungen und neue Herausforderungen**
 - **Menschenrechte, Minderheiten, Migration**
 - **Area Studies I**
 - **English Communication I**
 - **English Communication II**
- b) der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern:
 - **Internationale Organisationen II**
 - **Kriminalität und Menschenhandel**
 - **Area Studies II**
- c) der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio einer Master Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

- Laufende Evaluation aller Referenten/Referentinnen durch die Studierenden
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten/Referentinnen am Ende des Universitätslehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Den Absolventen/innen wird der akademische Grad „Master of Arts (International Relations)“, in abgekürzter Form M.A., verliehen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem WS 2017/18 in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen nach der Verordnung gemäß Mitteilungsblatt Nr. 17/2008 ab. Die Verordnung gemäß Mitteilungsblatt Nr. 17/2008 tritt mit 1.10.2019 außer Kraft.

69. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Legal Studies“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die stetige Professionalisierung zahlreicher Berufsfelder erfordert nicht nur Fachkompetenz, sondern auch ein fächerübergreifendes sowie grenzüberschreitendes Wissen. Insbesondere gewinnen grundlegende Rechtskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene in der Berufs- und Geschäftswelt sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen zunehmend an Bedeutung. Juristische Fragestellungen und die Beachtung von Rechtsvorschriften betreffen heutzutage nicht nur die klassischen Rechtsberufe sondern auch NichtjuristInnen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit vermehrt mit Rechtsproblemen konfrontiert sind.

Der Universitätslehrgang richtet sich an NichtjuristInnen und zielt auf die nachhaltige Vermittlung von Rechtskompetenz und die Vertiefung der juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage.

Dies bedeutet, dass die Studierenden ein inhaltlich wie methodisch fundiertes Wissen in den für die tägliche Praxis besonders wichtigen Gebieten des öffentlichen, privaten und europäischen Rechts sowie in der angebotenen bzw. gewählten Rechtsvertiefung erwerben, den präzisen Umgang mit Rechtsvorschriften sowie deren Anwendung bei der Lösung juristisch relevanter Sachverhalte lernen und das juristische Denken schulen.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern des Kerncurriculums in der Lage,

- einen Sachverhalt juristisch zu erschließen, zu analysieren, zu kritisieren und zu lösen;
- im praktischen Rechtsstreit juristisch zu argumentieren;
- die entsprechenden Rechtsvorschriften für die Lösung des Sachverhaltes heranzuziehen und anzuwenden;
- die Tatbestandsmerkmale der Rechtsvorschriften und deren Rechtsfolgen zu benennen;
- juristische Auslegungsmethoden wiederzugeben und sie bei der Lösung der Sachverhalte zu implementieren;
- die entsprechenden Gerichtsurteile fallbedingt zu identifizieren und sie in der juristischen Argumentation in der Lösung der Sachverhalte zu verwenden;
- die Fachterminologie situativ anzuwenden;
- die erworbene Sprachkompetenz (Juristendeutsch und Legal English) situativ umzusetzen;
- juristische wissenschaftliche Arbeiten zu erstellen.

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies“ sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den Fächern der Vertiefungen in der Lage,

- juristische Fragestellungen differenziert nach unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen unter der Berücksichtigung der spezifischen Anforderung der gewählten Vertiefung zu identifizieren, zu erläutern und zu beurteilen;
- die erworbenen juristischen Kenntnisse aus dem Kerncurriculum und der ausgewählten Vertiefung anzuwenden;
- die juristische Fachterminologie aus der ausgewählten Vertiefung zu implementieren;
- die gelernten Verhandlungstechniken bei der Lösung der Rechtsstreitigkeiten effizient anzuwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert. Er kann auch als Blended Education oder Distance Education Variante angeboten werden.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS-Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

(1)

a) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelorniveau, 180 ECTS-Punkte)
oder

b) allgemeine Universitätsreife und mindestens eine 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden
oder

c) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife das Vorliegen einer mindestens 8-jährigen studienrelevanten Berufserfahrung in adäquater Position, wenn eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

(2) Erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens.

(3) Nachweis von entsprechenden Deutschkenntnissen für Fremdsprachige. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.

(4) Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Aus den Vertiefungen ist eine zu wählen. Die Vertiefungen werden vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl angeboten.

Fächerübersicht

	Fächer (Module)	LV-Art	ECTS	UE
A	KERNCURRICULUM		45	375
	<u>Einführung in die Rechtswissenschaften</u> (Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre, Staatslehre, Verfahrensrecht)	VO	5	34
	<u>Verfassungsrecht</u> (Staat und Verfassung, Grundrechte, Verfassungsgerichtsbarkeit)	VO	2	17
	<u>Verwaltungsrecht</u> (Allgemeines Verwaltungsrecht, Schwerpunkte des Besonderen Verwaltungsrechts, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Gewerberecht, Fallbearbeitung)	VO/SE	5	42
	<u>Verwaltungsverfahren</u> (Durchführung des Verwaltungsverfahrens, Fallbearbeitung)	VO/SE	2	16
	<u>Bürgerliches Recht</u> (Schuldrecht, insbesondere Vertrags- und Leistungsrecht, Haftungs- und Schadenersatzrecht, Personenrecht, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht)	VO/SE	6	51
	<u>Arbeits- und Sozialrecht</u> (Arbeitsrecht, Sozialrecht, Fallbearbeitung)	VO/SE	2	17
	<u>Rechtsdurchsetzung</u> (Das zivilgerichtliche Verfahren, Insolvenz, Exekution, Prozessspiel, Mediation)	VO/SE	4	36

	<u>Unternehmensrecht</u> (Allgemeines Unternehmensrecht, unternehmensbezogene Geschäfte, Fallbearbeitung, österreichisches E-Commerce-Recht)	VO/SE	3	26
	<u>Gesellschaftsrecht</u> (Gesellschaftsrecht, Fallbearbeitung)	VO/SE	3	26
	<u>Spezielle Rechtsbereiche 1</u> (Strafvollzug, Exkursion Justizstrafanstalt Stein, Strafrechtliche Grundlagen, Versicherungsrecht, Konsumentenschutz, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Finanzrecht)	VO	5	46
	<u>Spezielle Rechtsbereiche 2</u> (Bank- und Wertpapierrecht, Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Tipps und Tricks in der Rechtspraxis, Vertragsgestaltung, Umweltrecht)	VO/SE	4	32
	<u>Rechtsenglisch</u>	VO	3	24
	<u>Rechtswissenschaftliches Arbeiten</u>	SE	1	8
B	VERTIEFUNG EUROPARECHT	LV-Art	ECTS	UE
			25	226
	<u>Einführung in das Europarecht</u> (Institutionelles Europarecht, Gerichtsbarkeit in der EU)	VO	3	28
	<u>EU-Binnenmarkt</u> (Materielles Europarecht, Warenverkehrsfreiheit, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Kapitalverkehrsfreiheit)	VO/SE	5	42
	<u>Europäisches Wirtschaftsrecht</u> (EU-Wettbewerbsrecht, EU-Subventionsrecht, EU Urheber-, Marken- und Designrecht, EU-Gesellschaftsrecht, Produkthaftung und Produktsicherheit in der EU)	VO/SE	5	41
	<u>Ausgewählte EU-Rechtsbereiche</u> (EU-Datenschutz und Privacy, E-Government, Migrationspolitik der EU, Menschenrechtsschutz/Europäische Instrumente im Kampf gegen Menschenhandel)	VO/SE	3	32
	<u>Rechtsvergleichung</u> (Europäische Verfassungssysteme, Europäische Privatrechtssysteme, Aktuelle Fragen zur EU)	VO	3	29
	<u>Internationale Wirtschaftsbeziehungen der EU</u> (Europäisches Außenwirtschaftsrecht, europäische Außenbeziehungen, das Recht der Internationalen Gemeinschaft, Exkursion Vereinte Nationen Wien)	VO	4	34

	Alternative Streitbeilegung (Verhandlungsstrategien und Techniken)	SE	2	20
C	VERTIEFUNG VERSICHERUNGSRECHT	LV-Art	ECTS	UE
			25	223
	Europäisches Versicherungsrecht (Einführung in das Rechtssystem der EU, Europäisches Versicherungsrecht)	VO	2	17
	Einführung in das Versicherungsvertragsrecht (Historische Entwicklung, Rechtsquellen, Privatversicherungsrecht, Parteien des Versicherungsvertrages, Allgemeine Versicherungsbedingungen, das Recht der Versicherungsvermittler)	VO	4	35
	Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien (Aufklärungs- und Informationspflichten, Abschluss des Versicherungsvertrages, Pflichten des Versicherers, Pflichten des Versicherungsnehmers)	VO/SE	4	35
	Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht (Inhaltliche und personenbezogene Veränderungen im Vertragsverhältnis, Beendigung des Versicherungsvertrages, Versicherungsaufsichtsrecht, Versicherungssteuerrecht)	VO	3	30
	Sachversicherung (Schadenversicherung, Sparten der Sachversicherung)	VO/SE	4	35
	Vermögensversicherung (Rechtsschutzversicherung Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflicht, Kfz-Haftpflicht)	VO	4	34
	Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Pflegevorsorge, Fallbearbeitung, betriebliche Vorsorge, Rückversicherung, Mitversicherung)	VO/SE	4	37
D	VERTIEFUNG MEDIZINRECHT	LV-Art	ECTS	UE
			25	234
	Einführung in das Medizinrecht (Begriff und Entwicklung des Medizinrechts, Rechtsquellen des Medizinrechts, verfassungs-, völker- und gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen, Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens)	KS	1	10
	PatientInnenrechte (Aufklärung und Einwilligung, Behandlungspflicht, Dokumentation, Schweigepflicht und Datenschutz, sonstige PatientInnenrechte)	VO	2	18

<u>Organisation der Leistungserbringung</u> (Krankenanstaltenrecht, Universitätskliniken, freiberufliche Leistungserbringung, ärztliche Kooperationsformen, Finanzierungsgrundlagen des Gesundheitswesens)	VO	1	9
<u>Berufsrecht der Heilberufe</u> (ÄrztInnenrecht und ÄrztInnenausbildungsrecht, Berufsrecht der nichtärztlichen Gesundheitsberufe, Pflegerecht, Pflegegeld)	VO	1	9
<u>Arbeits- und Sozialrecht im Gesundheitswesen</u> (Arbeits- und Dienstrecht für Gesundheitsberufe, Krankenanstalten-Arbeitszeitrecht, KassenärztInnenrecht, Privatversicherungsrecht)	VO	1	9
<u>Psychisch Kranke und Menschen mit Behinderung</u> (Unterbringungsrecht, Heimaufenthaltsrecht, Vertretungsmodelle für Menschen mit Behinderung)	VO	3	28
<u>Haftung der Gesundheitsberufe</u> (Zivilrechtliche Haftung, Strafrechtliche Haftung, Disziplinar- und Verwaltungsstrafrecht, außergerichtliche Streitschlichtung, PatientInnenanwaltschaften)	VO	3	28
<u>Sachverständigenrecht</u> (Ärztliche Zeugnisse und Gutachten, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, die Rolle des/der Sachverständigen im Zivil-, Straf-, und im Verwaltungsverfahren, Fehlerquellen bei der ärztlichen Begutachtung, die Haftung des/der Sachverständigen)	VO	2	18
<u>Anti-Doping-Recht</u> (Rechtsgrundlagen, Definition, Anti-Doping-Organisationen, Dopingverfahren, Sanktionen)	VO	1	9
<u>Produktrecht</u> (Arzneimittelrecht, Suchtmittelrecht, Medizinproduktrecht, Blutsicherheitsrecht, Gewebesicherheitsrecht)	VO	4	36
<u>Aktuelle Grenzfragen der Bioethik und des Medizinrechts</u> (Medizinrecht und Bioethik, Transplantationsrecht, Leichenrecht und Obduktionsrecht, Behandlungsabbruch und Sterbehilfe, Reproduktionsmedizinrecht, Genanalyse und Gentherapie, Biotechnologierecht und tissue engineering, Recht der biomedizinischen Forschung, Seuchenrecht)	VO	3	32
<u>Workshop: Prozessspiel zu aktuellen Fragen der ÄrztInnenhaftung</u>	SE	1	10
<u>Fallstudien zum Medizinrecht</u> (Bearbeitung von aktuellen Fällen im Medizinrecht)	SE	2	18

E	VERTIEFUNG SPORTRECHT	LV-Art	ECTS	UE
			25	228
	<u>Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports</u> (Vereins- und Gesellschaftsrecht, staatliche und private Organisation des Sports, internationale Sportorganisationen, Sportgerichtsbarkeit, Sportförderung, Unionsrecht)	KS	4	36
	<u>Arbeits- und Sozialrecht im Sport</u> (Grundzüge des Vertragsrechts, Sportarbeits- und Sportsozialrecht, Minderjährige im Sport)	VO	4	36
	<u>Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport I</u> (Bild- und Persönlichkeitsrechte des/der SportlerIn, Naming Rights, Sportsponsoring)	VO	3	28
	<u>Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport II</u> (Sportberichterstattung– Medienrecht, Urheberrecht, Fernseh-, Übertragungs- und Senderechte, Streaming, Online Medien)	VO	3	28
	<u>Bau und Betrieb von Sportstätten</u> (Anlagenrecht, UVP-Recht, Finanzierung von Sportstätten, Benutzungsvereinbarung, Förderung, Beihilfenrecht, Exkursion Sportstättenbau)	VO	3	32
	<u>Haftung im Sport</u> (Haftung des Vereins bzw. der Gesellschaft; Organhaftung; Haftung des/der TrainerIn, des/der AthletIn und des/der VeranstalterIn, Haftung des/der (störenden) ZuschauerIn, Haftung im Amateursport, Versicherungen)	VO	3	32
	<u>Integrität im Sport</u> (Medizinische und Ethische Fragen zum Doping im Sport, die World Anti-Doping Agency (WADA), die Nationale Antidoping Agentur Austria (NADA), Arbeitsvertragsrecht – Schnittstelle Doping, Strafrecht/Finanzstrafrecht im Sport, Sportsponsoring und Compliance im Sport, Wettbetrug, Spielmanipulation, Sportwetten)	SE	5	36
F	VERTIEFUNG BAURECHT	LV-Art	ECTS	UE
			25	230
	<u>Grundlagen des österreichischen Gewerberechts</u> (Einführung in das österreichische Gewerberecht)	VO	1	10
	<u>Vergaberecht und Claim-Management</u> (Einführung in das Vergaberecht; Claim Management)	VO	5	40
	<u>Einführung in das Bauvertragsrecht</u> (Einführung in die Gestaltung von Bauverträgen; Vertragsrecht, insbesondere Werkvertragsnorm)	VO	5	40

	<u>Vertiefung Bauvertragsrecht</u> (Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz; KonsumentInnenrecht und Sicherheitsleistungen)	VO	3	30
	<u>Versicherungsrecht und die Haftung von sachkundigen Personen am Bau</u> (Örtliche Bauaufsicht, PlanerIn, BauKG; Versicherungsrecht, insbesondere Haftpflicht- und Bauwesenversicherung)	VO	2	20
	<u>Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung der Bauwirtschaft</u> (fachspezifische Schwerpunkte des Arbeitsrechts; die Haftungslandschaft nach Arbeitsunfällen)	VO	3	30
	<u>Vertragsrecht beim Kauf, der Finanzierung und dem Verkauf von Immobilien</u> (immobilienrelevantes Vertragsrecht)	VO	3	30
	<u>Abfallrecht</u> (Altlastensanierungsgesetz; Abfallwirtschaftsgesetz und Deponieverordnung)	VO	2	20
	<u>Spezialgebiete des Baurechts</u> (länderspezifisches Baurecht)	VO	1	10
G	VERTIEFUNG Umwelt- und Energierecht	LV-Art	ECTS	UE
			25	226
	<u>Einführung in das Umweltrecht</u> (Grundlagen des österreichischen, europäischen und internationalen Umweltrechts)	VO	3	32
	<u>Wasser-, Abfall- und Altlastenrecht</u> (Wasserrecht, Abfall- und Altlastenrecht)	VO	2	18
	<u>Natur- und Bodenschutzrecht</u> (Naturschutz- und Forstrecht; Bergbau- und Bodenschutzrecht)	VO	2	18
	<u>Klimawandel und erneuerbare Energien</u> (Klimaschutzrecht, Green Package der Europäischen Union)	VO	2	18
	<u>Umweltstraf- und Umwelthaftungsrecht</u> (Umweltstrafrecht; Umwelthaftungsrecht; Umweltabgaben)	VO	3	24
	<u>Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht</u> (Verfahrensrecht; Umweltbeihilfenrecht; Raum- und Verkehrsplanung)	VO	3	24
	<u>Einführung in das Energierecht</u> (Grundlagen des österreichischen, europäischen und internationalen Energierechts; Liberalisierung)	VO	3	32

	<u>Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht</u> (Anlagenrecht; Genehmigungsverfahren; Immissionsschutzrecht und Raumordnung)	VO	2	18
	<u>Energiepolitik und Energiemanagement</u> (Internationale Energiepolitik; Geopolitik strategischer Rohstoffe; Energiemanagement: Energiehandel Strom und Gas; Exkursion OPEC)	VO	3	24
	<u>Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht</u> (Tarifizierung Energielenkungs- und Energieförderungsrecht)	VO	2	18
H	VERTIEFUNG Computer- und IT-Recht	LV-Art	ECTS	UE
			25	232
	<u>Einführung in das Computer- und IT-Recht</u> (Grundlagen des Computer- und IT-Rechts; das Rechtssystem der Europäischen Union)	VO	2	18
	<u>Telekommunikations- und E-Commerce-Recht</u> (Telekommunikationsrecht; europäisches Binnenmarktrecht; E-Commerce-Recht)	VO	3	24
	<u>Verbraucher- und Datenschutz</u> (Datenschutz; Rechtsfragen zum elektronischen Zahlungsverkehr; Verbraucherschutz im Fernabsatz; Direct Marketing und elektronische Medien)	VO	4	36
	<u>Internet und Kriminalität</u> (Computerkriminalität; Rechtsfragen der IT-Beschaffung; Internet-Domainnamen)	VO	4	36
	<u>E-Government</u> (E-Government; elektronische Signaturen)	VO	2	18
	<u>Immaterialgüterrecht und Werberecht</u> (Software-Patente; Urheberrecht und elektronische Medien; Marken- und Musterrecht)	VO	4	36
	<u>Technologietransferrecht</u> (Zugangskontrolle; Technologietransferrecht; Wettbewerbsrecht; Kartellrecht)	SE	3	32
	<u>Fallstudien zum Computer- und IT-Recht</u> (die rechtskonforme Unternehmenswebsite; projektphasenorientierte rechtliche Betrachtung von Computerverträgen)	SE	3	32
I	Abschlussarbeit			
	<u>Master Thesis</u>		20	
	Summe ECTS		90	

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Workshops, Fallbearbeitungen oder Fernstudieneinheiten abgehalten.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese umfasst:

- a) Im KERNCURRICULUM

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer des Kerncurriculums

- Einführung in die Rechtswissenschaften
- Öffentliches Recht: Verfassungsrecht
- Öffentliches Recht: Verwaltungsrecht
- Öffentliches Recht: Verwaltungsverfahren
- Bürgerliches Recht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Rechtsdurchsetzung
- Gesellschaftsrecht
- Unternehmensrecht
- Rechtsenglisch

und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern

- Spezielle Rechtsbereiche 1
- Spezielle Rechtsbereiche 2
- Rechtswissenschaftliches Arbeiten

- b) In der Vertiefung EUROPARECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Europarecht
- EU-Binnenmarkt
- Europäisches Wirtschaftsrecht
- Rechtsvergleichung
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen der EU

und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern

- Ausgewählte EU-Rechtsbereiche
- Alternative Streitbeilegung

c) In der Vertiefung VERSICHERUNGSRECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Versicherungsvertragsrecht
- Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien
- Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages /
Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht
- Sachversicherung
- Vermögensversicherung
- Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern

und die erfolgreiche Teilnahme am Fach

- Europäisches Versicherungsrecht

d) In der Vertiefung MEDIZINRECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Medizinrecht
- PatientInnenrechte
- Organisation der Leistungserbringung
- Berufsrecht der Heilberufe
- Arbeits- und Sozialrecht im Gesundheitswesen
- Psychisch Kranke und Menschen mit Behinderung
- Haftung der Gesundheitsberufe
- Sachverständigenrecht
- Produktrecht
- Aktuelle Grenzfragen der Bioethik und des Medizinrechts

und die erfolgreiche Teilnahme an den Fächern

- Anti-Doping-Recht
- Workshop: Prozessspiel zu aktuellen Fragen der Arzthaftung
- Fallstudien zum Medizinrecht

e) In der Vertiefung SPORTRECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports
- Arbeits- und Sozialrecht im Sport
- Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport I
- Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport II
- Bau und Betrieb von Sportstätten
- Haftung im Sport
- Integrität im Sport

f) In der Vertiefung BAURECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Grundlagen des österreichischen Gewerberechts
- Vergaberecht und Claim-Management
- Einführung in das Bauvertragsrecht
- Vertiefung Bauvertragsrecht
- Versicherungsrecht und die Haftung von sachkundigen Personen am Bau
- Arbeits- und Sozialrecht unter besonderer Berücksichtigung der Bauwirtschaft
- Vertragsrecht beim Kauf, der Finanzierung und dem Verkauf von Immobilien
- Abfallrecht
- Spezialgebiete des Baurechts

g) In der Vertiefung UMWELT- UND ENERGIERECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Umweltrecht
- Wasser-, Abfall- und Altlastenrecht
- Natur- und Bodenschutzrecht
- Klimawandel und erneuerbare Energien
- Umweltstraf- und Umwelthaftungsrecht
- Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht
- Einführung in das Energierecht
- Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht
- Energiepolitik und Energiemanagement
- Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht

h) In der Vertiefung COMPUTER- UND IT-RECHT

Je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die Fächer

- Einführung in das Computer- und IT-Recht
- Telekommunikations- und E-Commerce-Recht
- Verbraucher- und Datenschutz
- Internet und Kriminalität
- E-Government
- Immaterialgüterrecht und Werberecht
- Technologietransferrecht
- Fallstudien zum Computer- und IT-Recht

i) Erstellung, positive Beurteilung und Defensio der Master Thesis

(5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(6) Leistungen aus den Universitätslehrgängen
 „Versicherungsrecht“ (Akademische/r ExpertIn),
 „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“,
 „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“,
 „Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“,
 „Bau-Recht“,
 „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts, CP“,
 "Aufbaustudium für Europarecht und Europawirtschaft (Europastudien) zur Erlangung des akademischen Grades Master in European Studies, M.E.S“,

"Medizinrecht (Akademische/r ExpertIn in Medizinrecht",
„Umwelt- und Energierecht“ CP und AE,
"Computer- und IT-Recht (Akademische/r ExpertIn in Computer- und IT-Recht)",
der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(7) Leistungen aus den Universitätslehrgängen
„Versicherungswirtschaft“ (neu: „Risiko- & Versicherungsmanagement“) der
Wirtschaftsuniversität (WU),
„Versicherungswirtschaft“ der Karl-Franzens-Universität Graz,
„Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz und
„Versicherungswirtschaft“ der Fachhochschule Krems sind bei Gleichwertigkeit
anzuerkennen.

(8) Leistungen aus dem Studium der Rechtswissenschaften und aus dem Studium der
Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller
ReferentInnen durch die Studierenden.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein
Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Dem/der AbsolventIn ist der akademische Grad „Master of Legal Studies“, in
abgekürzter Form MLS, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2017/18 in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch
nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 63/2009 ab. Die Verordnung vom
Mitteilungsblatt 63/2009 tritt mit 1.10.2019 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur
mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.

70. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Menschenrechte / Human Rights“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang Menschenrechte/Human Rights eröffnet Studierenden die Möglichkeit, Fachwissen im Bereich des internationalen Regimes der Menschenrechte zu erlangen und so zur Expertin bzw. zum Experten in einem Bereich zu werden, der ständigen Veränderungen unterworfen ist und sich durch große Dynamik auszeichnet. Auf der Grundlage eines interdisziplinären Ansatzes erhalten die Studierenden eine fundierte und den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragende Weiterbildung, die darauf abzielt, die Menschenrechtsproblematik beurteilen zu können und die Komplexität dieser Materie zu verstehen.

Der Universitätslehrgang richtet sich an all jene, die in einem Berufsfeld mit internationaler Ausrichtung tätig werden wollen/tätig sind und soll durch sein hohes akademisches Niveau in einer von Internationalisierung, Globalisierung und Wettbewerb bestimmten Berufswelt zur Optimierung internationaler Karrierechancen im weiten Bereich der Menschenrechte beitragen.

Lernergebnisse:

Absolventinnen/Absolventen des Universitätslehrgangs können

- die Interdisziplinarität der Menschenrechte erklären und den Bezug der Menschenrechte zu anderen Thematiken und Disziplinen erläutern.
- die Entwicklung der Menschenrechte und deren heutige Durch- und Umsetzung erläutern.
- die Menschenrechtsregime und Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen, der Europäischen Union sowie des Europarats einordnen.
- die Menschenrechte spezifischer Personengruppen sowie neue menschenrechtliche Herausforderungen und deren Folgen erklären.
- selbständig menschenrechtliche Problemstellungen identifizieren und diesbezüglich komplexe Fragestellungen lösen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang kann in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten werden. Wird der Universitätslehrgang nur in deutscher Sprache abgehalten, entfällt der Englischnachweis für die Zulassung (§ 6 Abs. (2)). Die Unterrichtssprache wird von der Lehrgangsleitung festgelegt.

§ 4. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs ist vom Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter zu bestellen. Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester (einschließlich der Verfassung einer Master-Thesis) und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) a) ein in- oder ausländisches abgeschlossenes Hochschulstudium zumindest auf Bachelorniveau (180 ECTS, 3 Jahre),

oder

b) sofern eine dem Abs. 1a) gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: allgemeine Universitätsreife und eine vierjährige studienrelevante Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden.

oder

c) sofern eine dem Abs. 1a) gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird: bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Aus- und Weiterbildungszeiten können berücksichtigt werden.

(2) Englisch-Nachweis. Personen, die die Zulassung zum Universitätslehrgang beantragen, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von Lehrgangsleitung festgelegt.

(3) Deutsch-Nachweis. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgelegt.

(4) Eine positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Fächerübersicht

Fach	ECTS	UE	LV Art
Einführung in die Menschenrechte (Die Entwicklung der Menschenrechte; Einführung in die Menschenrechte; das Verhältnis von Ethik, Recht, Religion und Menschenrechte)	5	35	KS

Menschenrechte und das internationale System (Einführung in das Recht der internationalen Staatengemeinschaft; humanitäres Völkerrecht und Kriegsvölkerrecht)	3,5	32	VO
Internationale Organisationen und Menschenrechte (Die Vereinten Nationen; das UNHCR; die OSZE; NGOs und Menschenrechte)	5	42	VO
Internationale Wirtschaft und Menschenrechte (Einführung in die internationale Wirtschaft; Globalisierung und Armut; Arbeitsrechte als Menschenrechte; multinationale Unternehmen und Menschenrechte)	4	34	VO
Krisengebiete, Krisenintervention und neue Herausforderungen (Krisengebiete, Konfliktzonen und neue sicherheitspolitische Herausforderungen; Peacekeeping im Menschenrechtsbereich; Datenschutz und Sicherheit)	3,5	32	VO
Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik (Einführung in die Entwicklungspolitik; Entwicklungshilfe und globale Entwicklung)	3	28	VO
Menschenrechte in der Europäischen Union (Das Rechtssystem der EU; Grundrechte/ Menschenrechte in den europäischen Verfassungen; die europäische Grundrechtecharta; die Agentur für Grundrechte)	4	34	VO
Menschenrechte und der Europarat (Menschenrechte und der Europarat; die Europäische Menschenrechtskonvention; der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte)	3,5	30	VO
Frauenrechte, Kinderrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung (Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot; Kinderrechte; Frauenrechte; Rechte von Menschen mit Behinderung)	7	58	VO
Strafrecht und Strafvollzug (Einführung in das österreichische, europäische und internationale Strafrecht; internationale Strafgerichtsbarkeit; Strafvollzug)	7	58	VO
Kriminalität und Menschenhandel (Die Bekämpfung der internationalen Kriminalität und des Menschenhandels; die PJZS der Europäischen Union)	3,5	30	VO
Minderheiten und Minderheitenschutz (Minderheitenschutz im Völkerrecht; Minderheitenpolitik in der EU; Fallstudien)	3	28	VO
Ausgewählte Grundrechte und spezielle Menschenrechtsbereiche (Medienfreiheit; Freiheit der Kunst; Folter, Folterverbot und Folterverhütung; Menschenrechte in ausgewählten Staaten; Rechtverständnis im Islam)	7	48	SE

Fallstudien zu den Grund- und Menschenrechten (Fallbearbeitung zu den Grund- und Menschenrechten)	5	34	SE
Migration, Asyl- und Fremdenrecht (Einführung in die Migration/Migrationsproblematik; Asyl- und Fremdenrecht)	5	34	SE
Seminar zur Master Thesis (wissenschaftliches Arbeiten in den Rechtswissenschaften)	1	8	SE
ECTS/UE	70	565	
Master Thesis	20		
Gesamt	90		

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

a) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die Fächer:

- **Einführung in die Menschenrechte**
- **Menschenrechte und das internationale System**
- **Internationale Organisationen und Menschenrechte**
- **Internationale Wirtschaft und Menschenrechte**
- **Krisengebiete, Krisenintervention und neue Herausforderungen**
- **Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik**
- **Menschenrechte in der Europäischen Union**
- **Menschenrechte und der Europarat**
- **Frauenrechte, Kinderrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung**
- **Strafrecht und Strafvollzug**
- **Kriminalität und Menschenhandel**
- **Minderheiten und Minderheitenschutz**
- **Migration, Asyl- und Fremdenrecht**

b) der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern:

- **Ausgewählte Grundrechte und spezielle Menschenrechtsbereich**
- **Fallstudien zu den Grund- und Menschenrechten**
- **Seminar zur Master Thesis**

c) der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio einer Master Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

- Laufende Evaluation aller Referenten/Referentinnen durch die Studierenden
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten/Referentinnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

Den Absolventen/innen wird der akademische Grad „Master of Arts (Menschenrechte/Human Rights)“, in abgekürzter Form M.A., verliehen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2017/18 in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung gemäß Mitteilungsblatt Nr. 4/2009 ab. Die Verordnung gemäß Mitteilungsblatt Nr. 4/2009 tritt mit 1.10.2019 außer Kraft.

71. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Personalmanagement und Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien (Master of Arts)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang richtet sich an Personen mit (wenn auch geringer) einschlägiger Berufserfahrung im Bereich Human Resources (HR, Personalwesen, Personalwirtschaft, Personalentwicklung etc.), Personen mit einer betriebswirtschaftlichen Ausbildung, Trainer und Trainerinnen bzw. Referenten und Referentinnen in der Erwachsenenbildung, beruflichen/ betrieblichen Fortbildung und Weiterbildung, die eine praxisnahe Spezialisierung in der Kompetenzentwicklung mit Neuen Medien suchen.

Als Fernstudium bietet der Universitätslehrgang den Studierenden die Möglichkeit, parallel zu ihrer beruflichen Tätigkeit einen akademischen Abschluss zu erwerben und die Inhalte im eigenen Berufsalltag zu integrieren.

Lernen und Kompetenzentwicklung sind zentrale Aspekte des Personalmanagements. Der Universitätslehrgang stellt sich mit den Fächergruppen Corporate E-Learning, Kommunikation und Kollaboration, Personalmanagement und Organisationsentwicklung, Kompetenzmanagement bzw. Projektmanagement der Herausforderung, Neue Medien für die Anforderungen der Unternehmen zu nutzen, an die Bedürfnisse der Anwender und Anwenderinnen anzupassen und diese Technologien auf diversen Gebieten einzusetzen.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage

- mithilfe von e-learning-Anwendungen Lernszenarien und Lernstrategien in Bezug auf Kompetenzentwicklung und Wissensmanagement zu entwickeln,
- Lern- und Kommunikationsmedien gezielt für das Personalmanagement zu nutzen,
- die Wechselwirkungen zwischen Konzepten des Diversity Managements und des Generationen- und Kompetenzmanagements zu analysieren,
- Möglichkeiten der Messung informellen Lernens bzw. von E-Learning zu beschreiben,
- ein Projekthandbuch sowohl individuell als auch kollaborativ zu konzipieren,
- eine schriftliche Arbeit nach wissenschaftlichen Kriterien zu verfassen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als Fernstudium berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang umfasst 90 ECTS-Punkte und dauert berufsbegleitend vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist 1.) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss (mindestens Bachelor)

Oder,

2.) wenn damit eine dem Absatz 1.) gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird:

- (a) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens eine vierjährige studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. Oder
- (b) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens acht Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Und

3.) die positive Beurteilung in einem Aufnahmegespräch.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Der Lehrgang ist in Fächergruppen gegliedert: Corporate E-Learning, Kommunikation und Kollaboration, Personalmanagement und Organisationsentwicklung, Kompetenzmanagement, Projektmanagement und Wissenschaftliches Arbeiten (siehe Tabelle):

Fächergruppe	Fach/Modul	Inhalte	ECTS	UE*	Typ**
Corporate E-Learning	Lernen, Wissen, Können	Lerntheoretische Grundlagen der betrieblichen Aus- und Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	3	15	individuell
	E-Learning 1: Social Software und virtuelle Welten	Anwendungen von Social Software im E-Learning, technischer Stand und pädagogische Potenziale	6	60	kollaborativ
	E-Learning 2: Blended Learning im Web 2.0	"state-of-the-art" im Blended Learning, lerntheoretisch fundierte E-Learning-Strategien	3	15	individuell
Kommunikation und Kollaboration	Virtuelle Kooperation	Effiziente und lernfördernde elektronische Zusammenarbeit, inner- und zwischenbetriebliche virtuelle Kooperationsformen	3	30	kollaborativ
	Kommunikation und interkulturelle Kooperation	Kommunikationspsychologische Grundlagen, interkulturelle Wirtschaftskommunikation, innerbetriebliche Kommunikation	3	30	kollaborativ
	Die lernende Organisation	Organisation und Organisationsentwicklung, Integration von Individuum und Organisation, Change Management	6	60	kollaborativ
Personalmanagement und Organisationsentwicklung	Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftliche Begrifflichkeiten, Zusammenhänge und Ziele, Einordnung der Personal- und Kompetenzentwicklung im Kontext des Gesamtunternehmens	3	15	individuell
	Personalmanagement	Gestaltungsaufgaben im Unternehmen sowie alle relevanten Aspekte des Personalmanagements, personalwirtschaftliche und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen, Grundlagen der Personalentwicklung	6	30	individuell
	Personalmanagement Vertiefung	Bearbeitung von Themen aus dem Gebiet des Personalmanagements (z.B. Employer branding, Talentmanagement, Mobile Devices im PM, Datenschutz/ Urheberrecht im PM)	3	30	kollaborativ

Kompetenzmanagement	Kompetenzentwicklung	Kompetenzbegriff, Methoden und Instrumente der Kompetenzentwicklung, Modelle des Kompetenzmanagements, Phasen von Kompetenzentwicklungsprogrammen, Kompetenzanforderungen	3	15	individuell
	Bildungscontrolling	Quantitative wie qualitative Erfolgsfaktoren der Personalentwicklung, Bildungscontrolling von der Planung über die Durchführung zum Transfer	3	15	individuell
	Diversity Management	Unterschiede in Geschlecht, Herkunft und Alter, mit denen die Personalpolitik konfrontiert ist, selbständige Bearbeitung von ausgewählten Fallstudien und Themen	6	30	individuell
Projektmanagement	Projektmanagement 1	Rollen sowie Prozesse des Personalmanagements in projektorientierten Unternehmen, Projekt in der Gruppe	6	60	kollaborativ
	Projektmanagement 2	Theoretische und praktische Kompetenzen im Projektmanagement, eigenes Projekt	6	30	individuell
Wissenschaftliches Arbeiten	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens, wissenschaftliche Literatur und wissenschaftliche Quellen, wissenschaftliches Schreiben und Argumentieren	6	60	kollaborativ
	Seminar zur Master Thesis	Literaturrecherche, Themenfeld für die Master Thesis, Forschungsfragen, Methodik, Skizze und Exposé zur Master Thesis	6	60	kollaborativ
	Master Thesis		18	0	-
Gesamt			90	555	

* Die Unterrichtseinheiten verstehen sich als Online-Tutoring Einheiten und somit als Kontaktzeiten zwischen den Studierenden und der Tutorin bzw. dem Tutor.

** Die Module werden in zwei unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen (individuell und kollaborativ) angeboten, die in §9 näher erläutert werden.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Der Universitätslehrgang wird als Online-Fernstudium durchgeführt.
- (2) Der Universitätslehrgang beinhaltet ein multimodales Distance-Learning Lern- und Lehrkonzept, das sowohl die fehlenden Präsenzphasen durch „social computing“ ersetzt als auch die Vorteile des reinen Fernstudiums (Flexibilität) wahrt. Die Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen werden in Form von Online-Seminaren abgehalten, die in zwei Grundtypen variiert werden:

- Individuelles Selbststudium unter tutorieller Begleitung nach Bedarf: Selbständige Erarbeitung von Inhalten anhand in den Modulen bereitgestellter Lehr-/Lernmaterialien (Übungen, Aufgaben, Präsentationen, Artikel, Texte u.a.). Die Online-Tutoren und Tutorinnen stehen während der gesamten Dauer der Module für Rückfragen und Hilfestellungen zur Verfügung.
 - Kollaboratives Lernen: Betreute, verpflichtende Lerngruppen
- Beide Grundtypen sind gekennzeichnet durch: Durchführung von Arbeitsaufträgen (Recherchen, schriftliche Arbeiten, Übungen), Erstellen einer E-Portfolio-Ansicht.
- (3) Die genaue Abfolge der Module ist von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn festzulegen und in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
- a) Fachprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer/Module in Form von Teilprüfungen. Folgende Prüfungsformen kommen zum Einsatz:
 - Online-Klausuren mit geschlossenen und/oder offenen Fragen
 - schriftliche Seminararbeiten
 - Elektronisches Portfolio zur Sammlung von Kompetenznachweisen aus Einzel- und Gruppenarbeiten sowie zur Präsentation des individuellen Lernfortschritts.
 - b) Dem Abfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung einer Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Module durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin/dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, in abgekürzter Form MA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14 Übergangsbestimmung

Studierende, die den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 76 vom 26. September 2012 und der im Mitteilungsblatt Nr. 55 vom 29. Mai 2013 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Studium nach jenen Verordnungen noch bis Ende Wintersemester 2019/2020 abschließen. Zu diesem Zeitpunkt treten die Verordnungen außer Kraft. Ein Wechsel in die neue Verordnung ist mit Zustimmung der Lehrgangsleitung bereits vorher möglich.

72. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sport- und Eventmanagement, MBA“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, den Studierenden betriebswirtschaftliches Wissen und Managementkompetenzen für die Übernahme von Führungsfunktionen in der globalen und dynamischen Sport- und Eventwirtschaft zu vermitteln. AbsolventInnen werden zu unternehmerischem, interdisziplinärem und kritisch-analysierendem Denken befähigt, um Problemlösungen für typische Management- und Führungsprobleme zu generieren. Darüber hinaus werden Studierende mit branchenspezifischen und anwendungsorientierten Kenntnissen vertraut gemacht.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges sind die Studierenden in der Lage, Unternehmen, Organisationen und Projekte der Sport- und Eventwirtschaft unter Berücksichtigung ökonomischer, qualitativer und sozialer Zielsetzungen zu führen sowie gesamtheitliche Strategien für Projekt-, Management- und Führungskonzepte zu entwickeln.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- Sport- und Eventprojekte finanz-, rechts- und publikumssicher organisieren,
- Instrumente der Personalführung und des Personalmanagements strukturieren,
- Konzepte und Modelle im Management von Organisationen und Unternehmen abgrenzen,
- unternehmerische Strategien bewerten und entwickeln,
- absolute und relative betriebswirtschaftliche Kennzahlen interpretieren und
- Sport- und Eventmarketingstrategien erstellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte er 4 Semester (120 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums

oder

- (2) allgemeine Universitätsreife, eine mindestens 4-jährige studienrelevante Berufs-

erfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegespräches, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

- (3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, eine mindestens 8-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegespräches, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut. Kern- und Vertiefungsmodule sind verpflichtend, aus den Wahlthemen sind zwei zu wählen. Das Angebot der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahlthemen ist mit einer MindestteilnehmerInnenzahl verbunden und wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Nr	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
MBA Kernmodule					
1	Strategisches Management von Unternehmen und Organisationen			60	8
		Grundlagen der Unternehmensführung	SE	30	4
		Strategie und Planung	SE	30	4
2	Marketing 1			60	8
		Grundlagen des Marketings	SE	30	4
		Digital Marketing	UE	30	4
3	Marketing 2			60	8
		Brand Management	UE	30	4
		Media Relations & Produkt-PR	UE	30	4
4	Projekt- und Personalmanagement			120	16
		Projektmanagement	UE	30	4
		Leadership	SE	30	4
		<u>Personalmanagement</u>	SE	60	8
		Personalrekrutierung, Personalentwicklung, Gehaltsmanagement, Mitarbeiterbindung			
5	Rechnungswesen und Finanzierung			60	8
		Rechnungswesen	SE	30	4
		Finanzierung	SE	30	4

6	Volkswirtschaftslehre			60	8
		Mikroökonomie	SE	15	2
		Makroökonomie	SE	15	2
		Ökonomische Aspekte der Sport- und Eventwirtschaft	UE	30	4
7	Rechtsmanagement für Sport- und EventmanagerInnen			50	8
		Sportrecht	SE	20	3
		Eventrecht	SE	20	3
		Vereinsrecht	SE	10	2
Vertiefungsmodule					
8	Eventmanagement			60	8
		Eventmarketing	SE	15	2
		Eventmanagement	UE	15	2
		Crowd Management	UE	15	2
		Venuemanagement	UE	15	2
9	Sportmanagement			70	9
		Sportmarketing	SE	15	2
		Sportmanagement	UE	15	2
		Athletenmanagement	UE	15	2
		Strukturen der nationalen und internationalen Sportlandschaft	UE	10	1
		Sponsoring	UE	15	2
10	Methodenkompetenz			40	7
		<u>Wissenschaftliches Arbeiten</u> Spezifika von qualitativer und quantitativer Sozialforschung; Aufbau von Forschungskompetenz, Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens; Literaturrecherche, -beschaffung und -analyse; Entwicklung und Aufbau einer Projektarbeit und Master Thesis)	SE	30	6
		Präsentationstechniken	UE	10	1
11	Wahlthemen (2 LVs müssen gewählt werden)			30	4
		Erlebnisinszenierung, Storytelling	UE	15	2
		Sportpsychologie	UE	15	2
		Eventpsychologie	UE	15	2
		Sport- und Gesundheitstourismus	UE	15	2
		Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Gesundheitssport	UE	15	2
		Zukunftsentwicklungen der Freizeitwirtschaft	UE	15	2
	Projektarbeit				8
	Master Thesis				20
	Summe			670	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der

Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

- (2) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning Elemente zu Grunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: Jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-pre-Tests, Online-Diskussionsforen im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
- a. schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1,5,7 und 10,
 - b. schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 11,
 - c. dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer von der Master Thesis unabhängigen Projektarbeit und deren Präsentation,
 - d. dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, CP, AE, MBA“
- „Sport- und Eventmarketing, CP“
- „Sport- und Eventmanagement, AE“
- „Social Management, MSc“,
- „Social Work, MSc“,
- „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, MBA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen nach der Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sport- und Eventmanagement“ im Mitteilungsblatt Nr. 56/2014 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangslleitung können die Studierenden auch nach der neuen Verordnung abschließen. Mit WS 2020/2021 tritt die Verordnung im Mitteilungsblatt Nr. 56/2014 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr auf Grund der vorliegenden Verordnung möglich.

73. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Sport- und Eventmanagement, MBA“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Sport- und Eventmanagement, MBA“ wird mit € 12.900,-- festgelegt.

Für AbsolventInnen des Lehrganges „Sport- und Eventmanagement, CP“ wird der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Sport- und Eventmanagement, MBA“ mit € 10.900,-- festgelegt.

Für AbsolventInnen des Lehrganges „Sport- und Eventmarketing, AE“ wird der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Sport- und Eventmanagement, MBA“ mit € 6.730,-- festgelegt.

74. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, den Studierenden betriebswirtschaftliches Wissen und Managementkompetenzen für die Übernahme von Führungsfunktionen in der globalen und dynamischen Tourismus-, Wellness- und Eventwirtschaft zu vermitteln. AbsolventInnen werden zu unternehmerischem, interdisziplinärem und kritisch-analysierendem Denken befähigt, um Problemlösungen für typische Management- und Führungsprobleme zu generieren. Darüber hinaus werden Studierende mit branchenspezifischen und anwendungsorientierten Kenntnissen vertraut gemacht.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges sind die Studierenden in der Lage, Unternehmen und Organisationen im Tourismus und der Wellness- und Veranstaltungswirtschaft unter Berücksichtigung ökonomischer, qualitativer und sozialer Zielsetzungen zu führen sowie gesamtheitliche Strategien für Projekt-, Management- und Führungskonzepte zu entwickeln.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- unternehmerische Planungen mit rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen verknüpfen,
- Instrumente der Personalführung und des Personalmanagements strukturieren,
- Konzepte und Modelle im Management von Organisationen und Unternehmen abgrenzen,
- unternehmerische Strategien bewerten und entwickeln,
- absolute und relative betriebswirtschaftliche Kennzahlen interpretieren und
- Marketingstrategien für Event- und Tourismusunternehmen, -orte und -regionen erstellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte er 4 Semester (120 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums

oder

(2) allgemeine Universitätsreife, eine mindestens 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

(3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, eine mindestens 8-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut. Kern- und Vertiefungsmodule sind verpflichtend, aus den Wahlthemen sind zwei zu wählen. Das Angebot der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahlthemen ist mit einer MindestteilnehmerInnenzahl verbunden und wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Nr	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
MBA Kernmodule					
1	Strategisches Management von Unternehmen und Organisationen			60	8
		Grundlagen der Unternehmensführung	SE	30	4
		Strategie und Planung	SE	30	4
2	Marketing 1			60	8
		Grundlagen des Marketings	SE	30	4
		Digital Marketing	UE	30	4
3	Marketing 2			70	9
		Brand Management	UE	30	4
		Media Relations & Produkt-PR	UE	30	4
		Stadtmarketing	UE	10	1
4	Projekt- und Personalmanagement			120	16
		Projektmanagement	UE	30	4
		Leadership	SE	30	4

		<u>Personalmanagement</u> Personalrekrutierung, Personalentwicklung, Gehaltsmanagement, Mitarbeiterbindung	SE	60	8
5	Rechnungswesen und Finanzierung			90	12
		Rechnungswesen	SE	30	4
		Finanzierung	SE	30	4
		Revenue Management	UE	30	4
6	Volkswirtschaftslehre			30	4
		Mikroökonomie	SE	15	2
		Makroökonomie	SE	15	2
7	Rechtsmanagement			50	8
		Reiserecht	SE	20	3
		Arbeitsrecht	SE	20	3
		Wirtschaftsrecht	SE	10	2
Vertiefungsmodule					
8	Tourismusmanagement			75	10
		Tourismus- und Freizeitwirtschaft 1	SE	15	2
		Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2	UE	15	2
		Tourismuspsychologie und – soziologie	SE	15	2
		Destinations- und Regionalmanagement	UE	15	2
		Management von Thermen, Kurzentren und Wellnessanlagen	SE	15	2
9	Eventmanagement			45	6
		Eventmarketing	SE	15	2
		Eventmanagement	UE	15	2
		Crowd Management	UE	15	2
10	Methodenkompetenz			40	7
		<u>Wissenschaftliches Arbeiten</u> Spezifika von qualitativer und quantitativer Sozialforschung; Aufbau von Forschungskompetenz (Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens; Literatur-Recherche, - Beschaffung und –Analyse; Entwicklung und Aufbau einer Projektarbeit und Master Thesis)	SE	30	6
		Präsentationstechniken	UE	10	1
11	Wahlthemen (2 LVs müssen gewählt werden)			30	4
		Erlebnisszenierung, Storytelling	UE	15	2
		Konferenz- und Kongressmanagement	UE	15	2
		Qualitätsmanagement			

		Eventpsychologie	UE	15	2
		Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Gesundheitssport	UE	15	2
		Zukunftsentwicklungen der Freizeitwirtschaft	UE	15	2
	Projektarbeit				8
	Master Thesis				20
	Summe			670	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning Elemente zu Grunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: Jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-pre-Tests, Online-Diskussionsforen im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
- schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1, 6, 7 und 10,
 - schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 11,
 - dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer von der Master Thesis unabhängigen Projektarbeit und deren Präsentation,
 - dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- „Sport- und Eventmanagement, AE, MBA“
- „Sport- und Eventmarketing, CP“
- „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, CP, AE“
- „Social Management, MSc“,
- „Social Work, MSc“,
- „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, MBA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Für Studierende, die vor dem WS 2009/10 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheitstourismus, Sport und Eventmanagement, MBA“ veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 32 vom 30. Juni 2009.

Für Studierende, die ab dem SS 2010 und vor SS 2012 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 28.02.2011.

Für diese Studierende besteht die Möglichkeit auf Antrag und mit Zustimmung der Lehrgangsleitung sowie unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen auch nach dem vorliegenden Curriculum mit dem Lehrgangstitel „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ abzuschließen.

Die Mitteilungsblätter 32/2009 und 10/2011 treten mit 30. Juni 2018 außer Kraft.

Studierende, die ab SS 2012 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden schließen nach der Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ im Mitteilungsblatt Nr. 47/2014 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können die Studierenden auch nach der neuen Verordnung abschließen. Mit WS 2020/2021 tritt die Verordnung im Mitteilungsblatt Nr. 47/2014 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr auf Grund der vorliegenden Verordnung möglich.

75. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ wird mit € 12.900,-- festgelegt.

Für AbsolventInnen des Lehrganges „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, CP“ wird der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ mit € 10.900,-- festgelegt.

Für AbsolventInnen des Lehrganges „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, AE“ wird der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ mit € 6.730,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats